



POLIZEI
Hamburg

PK342-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg-Nord
N/MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK342-StVB
Wördenmoorweg 78
22415 Hamburg

Telefon:
Fax:
Sachbearbeiter: 1.17b

Datum: 29.08.2018
Aktenzeichen: **034/8V/0561446/2018**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Henny-Schütz-Allee / westliche Einmündung Krankenhausgelände

1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Henny-Schütz-Allee / westliche Einmündung Krankenhausgelände

folgendes an:

In der Henny-Schütz-Allee ist die Aufmerksamkeit auf die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ hervorzuheben!

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

In der Straße Henny-Schütz-Allee ist, wie in der Skizze eingezeichnet, das VZ 102 aufzustellen.



3 Begründung

Nach Aussage unterschiedlicher Beschwerdeführer wird in der Henny-Schütz-Allee an der westlichen Einmündung auf das Krankenhausgelände häufig durch Kraftfahrzeugführer die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ nicht beachtet. Die Einmündung ist offenbar durch die baulichen Gegebenheiten bzw. dem Straßenbaum schwer zu erkennen oder es kommt immer wieder zu Fehlinterpretationen der Vorfahrtregelung.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage